

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 39 (1963-1964)
Heft: 16

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erbringt. Die angeführten Zahlen sind dem Voranschlag für das Jahr 1964 entnommen.

1. Schießwesen außer Dienst

Der Löwenanteil der Entschädigungen des Bundes für die auerdienstliche Tätigkeit entfällt auf das Schießwesen außer Dienst, was seinen Grund vor allem darin hat, daß es sich hier um eine obligatorische Tätigkeit handelt, zu welcher die mit der betreffenden Waffe ausgerüsteten Wehrmänner gesetzlich verpflichtet sind. Die Bundesbeiträge an das auerdienstliche Schießwesen sind mit insgesamt 10 161 900 Franken veranschlagt.

2. Die Beiträge an die Militärvereine

Auf die Vereine, als Träger der auerdienstlichen Tätigkeit, entfallen 273 900 Franken, die sich wie folgt aufteilen:

	Fr.
Schweiz. Unteroffiziersverband	*150 000
Verband schweiz. Sektionschefs	1 200
Schweiz. Tambourenverein	900
Verb. schweiz. Armeemeteorologen	500
Schweiz. Interessengemeinschaft für militärischen Wettkampf	4 000
Interverband für Skilauf	100
Vereinigung schweiz. Kavallerie-Verbände	2 500
Schweiz. Verband Leichter Truppen	7 000
Verband schweiz. Artillerie-Vereine	14 500
Schweiz. Pontonierfahrverein	45 000
Eidg. Verband der Uebermittlungs-truppen	15 000
Schweiz. FHD-Verband	3 000
Schweiz. Militär-Sanitätsverein	8 000
Schweiz. Fourrierverband	8 000
Verband schweiz. Fourier-Gehilfen	1 800
Verband schweiz. Militär-Motorfahrervereine	10 000
Verband schweiz. Militär-Motorfahrerinnen	1 000
Schweiz. Heerespolizeiverband	800
Verband schweiz. Militär-Küchenchefs	600

* Inbegriffen ein außerordentlicher einmaliger Beitrag von 50 000 Fr. an die Kosten für die Durchführung eines umfassenden Patrouillenwettkampfes anlässlich des 100jährigen Bestehens des Schweiz. Unteroffiziersverbandes.

3. Die Förderung der auerdienstlichen Tätigkeit der Truppe

Hierfür ist ein Budget im Gesamtbetrag von 193 500 Franken eingestellt, dessen einzelne Teile sind:

	Fr.
Auerdienstliche Weiterbildung von Wehrmännern	180 000
Morseausbildung von Funkern	3 500
Trainingskurse für Fahrer von schweren Militärlastwagen	10 000

4. Die Beiträge an die zivilen Sportverbände

Diese, im Voranschlag der Eidg. Turn- und Sportschule eingestellten Beiträge, die gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht wurden, belaufen sich auf insgesamt 609 000 Franken und verteilen sich auf:

	Fr.
Schweiz. Landesverband für Leibesübungen	13 000
Eidg. Turnverein	310 000
Schweiz. Arbeiter-Turn- und Sportverband	53 000
Schweiz. Katholischer Turn- und Sportverband	51 000
Schweiz. Fußballverband	

Schweiz. Amateur-Leichtathleten-Verband	105 000
Schweiz. Schwimmverband	8 500
Schweiz. Ruderverband	4 500
Schweiz. Skiverband	35 000
Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bund	9 000
Touristenverein «Die Naturfreunde»	6 500
Arbeiter-Touring-Bund der Schweiz «Solidarität»	6 250
Schweiz. Akademischer Turn- und Sportverband	3 250
Schweiz. Basketball-Verband	4 000

In diesem Zusammenhang ist schließlich noch auf die Betriebskosten der Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen hinzuweisen, wofür im Budget des EMD für 1964 ein Betrag von 5 700 500 Franken eingestellt ist. K.

Militärische Grundbegriffe

Die Dispensationen

Das schweizerische Militärrecht hat verschiedene Formen der Dispensation von der Erfüllung der persönlichen Dienstleistung in der Armee entwickelt, die grundsätzlich verschiedenen Zielen dienen und die deshalb auch eine voneinander abweichende Ausgestaltung erfahren haben. Es werden drei Möglichkeiten von Dispensationen unterschieden:

- die Dispensation im Zusammenhang mit der Erfüllung der **Instruktionsdienstpflicht**;
- die Dispensation aus **ärztlichen Gründen**;
- die Dispensation vom **Aktivdienst aus wirtschaftlichen Gründen**.

1. Die Dispensation von der Instruktionsdienstpflicht

Als Dispensation gilt hier die Verfügung oder die Bewilligung, eine Dienstleistung nicht im laufenden, sondern in einem späteren Jahr zu bestehen. (MO Art. 161; DR Ziff. 216–218; WAO Ziff. 331 ff. und 342/343; Verordnung vom 27. 11. 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, Art. 17 ff.)

Für die Dispensationen gilt wie für den Urlaub der Grundsatz, daß auf ihre **Bewilligung** (abgesehen vom Vorliegen besonderer gesundheitlicher Gründe) kein Rechtsanspruch besteht; sie werden auf Gesuch hin nur bei zwingenden Gründen bewilligt, wobei sie sich im Fall des Wiederholungskurses nicht nur auf den WK, sondern auch auf den Kadervorkurs beziehen. Von Amtes wegen **verfügt** kann die Dispensation werden für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten, wenn diese im betreffenden Dienst überzählig sind oder nicht ihrer Funktionen entsprechend verwendet werden können. Ueberzählige Hauptleute sind obligatorischerweise zu dispensieren, sofern nicht eine dienstliche Notwendigkeit ihr Aufgebot erfordert (WAO Ziff. 332/333).

Für die Zuständigkeit und das Verfahren enthält die Militärorganisation (Art. 161) die allgemeinen Grundsätze; sie werden durch die WAO abschließend im einzelnen geregelt (Ziff. 342/343).

Sondertatbestände sind in diesem Zusammenhang:

a) Die **Dienstverschiebung**, d. h. die Bewilligung oder Verfügung, einen Dienst nicht während der vorgesehenen Zeit, aber doch im laufenden Jahr zu leisten. Auch auf die Dienstverschiebung besteht kein Rechtsanspruch; sie wird auf Gesuch hin nur ausnahmsweise **bewilligt** und zum Ausgleich innerhalb der Einheiten oder zur Deckung des Bedarfs der Schulen **verfügt** (WAO Ziff. 336/337 und 342).

b) Die Dienstvorausleistung und -Nachholung

Die Dienstvorausleistung ist die auf Grund einer Bewilligung oder Verfügung erfolgte Leistung eines WK oder EK in einem früheren Jahre als vorgeschrieben, unter Anrechnung auf die WK-, bzw. EK-Pflicht (WAO Ziff. 338–40 und 342 ff.). Mit der Dienstnachholung werden versäumte WK oder EK nachgeleistet. Bei Korporalen, Gefreiten und Soldaten geschieht dies durch jährliches Aufgebot zum WK (EK), bis sie die ordentlichen Dienstleistungen der Angehörigen ihres Jahrgangs erreicht haben, nötigenfalls bis zum Uebertritt in die Landwehr. Offiziere, höhere Unteroffiziere und Wachtmeister, die mit ihren Dienstleistungen im Rückstand sind, können zu zwei, in Ausnahmefällen zu drei WK pro Jahr einberufen werden (WAO Ziff. 341 ff.).

2. Die Dispensation aus ärztlichen Gründen

Die sanitarischen Untersuchungskommissionen können aus gesundheitlichen Gründen die befristete Dispensation eines Wehrmannes anordnen. Die betreffenden Wehrmänner haben während der Dauer der Dispensation zu keinen Militärdienstleistungen einzurücken; ebenso sind sie vom Bestehen der gemeindeweisen Inspektion und von der auerdienstlichen Schießpflicht befreit.

3. Die Dispensation vom Aktivdienst aus wichtigen Gründen

In zwei Aktivdiensten, die sich über mehrere Jahre hinziehen, hat unser Land die Erfahrung gemacht, daß unsere Wirtschaft auf ein gewisses Minimum an Arbeitskräften angewiesen ist, wenn sie lebensfähig bleiben und in der Lage sein soll, ihre Aufgaben im Dienst von Volk und Armee zu erfüllen. Die durch die allgemeine Wehrpflicht vorgenommene Ausschöpfung der personellen Kräfte des Landes, insbesondere der im besten Mannesalter stehenden Arbeitskräfte wäre, auf längere Zeit gesehen, untragbar und würde zu einer gefährlichen Lähmung des wirtschaftlichen Lebens führen. Es ist deshalb notwendig, der Wirtschaft – abgesehen von den ihr bereits zur Verfügung stehenden Personalreserven des Landsturms und des Hilfsdienstes (HD-Klasse U) – auch eine bestimmte Zahl von Dispensierten für den Fall des Aktivdienstes von vornherein freizugeben. Im Zusammenhang mit den vorsorglichen kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen sind zugunsten von öffentlichen und privaten Betrieben, Anstalten, Verwaltungen und Organisationen eine größere Zahl von Dispensationen verfügt worden, die zur Ueberbrückung der schwierigen Anlaufzeit einer Mobilmachung bis zum Einsetzen regelmäßiger Urlaube und Dienstablösungen dienen sollen; auch können die schon im Frieden vorbereiteten Dispensationen wäh-

rend des Aktivdienstes noch erweitert werden.

Gestützt auf die Erfahrungen des letzten Aktivdienstes sind in einer bundesrätlichen Verordnung vom 6. Dezember 1948 über die Dispensationen im Aktivdienst die allgemeinen Grundsätze des Dispensationswesens verankert worden, während eine umfassende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. September 1951 alle Einzelheiten regelt. Auch für die Aktivdienstdispensationen gilt der Grundsatz, daß kein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht. Es werden folgende **Kategorien von Dispensationen** unterschieden:

- Kategorie I, Kriegsdispensation (KD);
- Kategorie II, Aktivdienstdispensation mit Spezialbefehl (ADS);
- Kategorie III, Aktivdienstdispensation ohne Spezialbefehl (AD).

Im Frieden ist die dem Chef des Personellen der Armee unterstellte Dispensationsstelle des Eidgenössischen Militärdepartements zuständig für die Behandlung dieser Frage; sie arbeitet eng mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone zusammen. Im Aktivdienst wird die Regelung des Dispensationswesens eine Aufgabe des Armeekommandos. K

Leserbriefe

Im «Schweizer Soldat» vom 31. März 1964, erscheint seit einiger Zeit eine Rubrik «Leserbriefe», deren Existenzberechtigung ich im Prinzip nicht anzweifeln will. Die berühmte «Kropfleere» ist ja leider eine typisch eidgenössische Eigenschaft, die allerdings weder der Demokratie noch der Armee guttut. In dieser Nummer erscheint nun ein Schreiben eines Majors P. F. in Z., das nun aber dem Faß den Boden ausschlägt. Ueber das Auftreten des Russenchors kann man im positiven wie im negativen Sinn konstruktive Gedanken äußern. Die Äußerung des Majors P. F. «Die ‚Oberste Landesbehörde‘ verdient in ihrer heutigen Zusammensetzung ihren Respekt nicht! Vaterland und gegenwärtiger Bundesrat sind zweierlei, und Sie werden das sicher den Unteroffizieren in geeigneter Weise auch beibringen können ...» ist nun aber unerhört und grenzt an Hetzerei. Leider scheinen Sie, sehr geehrter Herr Redaktor, nicht dieser Auffassung zu sein, sonst hätten Sie diesem Major sein Schreiben zurückgeschickt oder wenigstens nicht publiziert. Obschon ich seit ca. 40 Jahren Abonnent des «Schweizer Soldaten» bin, fühle ich mich als Schweizer und Oblt. mit 1500 Diensttagen verpflichtet, mein Abonnement mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Oblt. H. K. in Sch.

Humor in Uniform

Das Klopzeichen

Große Luftschutzübung. Der Kommandobunker war gegen allfällige Sabotage hermetisch verschlossen. Wer Einlaß wünschte, bediente sich des verabredeten Geheimzeichens: Dreimal klopfen. In Ermangelung anderer Leute amtete ein weiblicher Soldat als Türhüterin. Sie

nahm es genau. Da klopfte es einmal. Schweigen. Wieder einmal. Die Staufacherin machte keinen Mux, auch bei weiterem Klopfen nicht. Draußen stand ein hoher Offizier der Uebungsleitung, der von der ausgegebenen Parole keine Ahnung hatte. Nun wurde er wütend und schrie: «Wenn dir do inne nit sofort uf-machet, no ghei i alli mitenand in d'Chischte!» Nach einer kurzen Verlegenheitspause ertönte von drinnen der weibliche Rat: «Dr müend numme dreimol chlopfe, no mach i scho uf!»

Oblt. Loeliger, Ls. Kp. Münchenstein
(Aus «Damals im Aktivdienst», Fr. 19.50, Rascher Verlag Zürich)



Zentralvorstand

-sta- Die 14. Sitzung des Zentralvorstandes fand über das Wochenende vom 14./15. März 1964 in Thalwil statt. Wm. Ringger, Präsident des UOV Zürichsee linkes Ufer, überbrachte bei dieser Gelegenheit die Grüße seiner Sektion und berichtete über die Geschichte von Thalwil. An dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank für die gute Aufnahme am Zürichsee.

Die Geschäfte

Mit Genugtuung wird vernommen, daß sich unser Zentralsekretär, Kamerad Adj. Uof. Graf, zusehends von seiner Krankheit erholt und daß er bald wieder seine Arbeit aufnehmen kann. – Das Protokoll der Sitzung vom 1./2. Februar 1964 wird auf die nächste Sitzung zurückgestellt. – Am Zweitage-Wintergebirgsskimarsh in der Lenk waren der Zentralpräsident und der TK-Präsident anwesend. Diese Veranstaltung mit rund 350 Teilnehmern am Start hinterließ einen nachhaltigen Eindruck. Eine tadellose Organisation durch den UOV Obersimmental und ideale Wetterverhältnisse, mit allerdings et-

was wenig Schnee trugen viel zum guten Gelingen bei. Die Zukunft wird zeigen, ob diese wertvolle Winterveranstaltung analog dem Zweitage-Marsch in Bern unter die Fittiche des SUOV genommen werden soll. Die TK wird sich mit dieser Angelegenheit befassen. Vorderhand stehen aber nach wie vor die Weißen SUT, die auf Anfang des Jahres 1965 verschoben werden mußten, im Vordergrund unserer Skitätigkeit. – Eine gut besuchte Versammlung der Unteroffiziere des waadtländischen Unteroffiziersverbandes vom 22. Februar in Montreux befaßte sich mit Problemen des Kadernachwuchses und der zukünftigen Werbung junger Unteroffiziere in der welschen Schweiz. Eine Studienkommission wird die gestellten Probleme prüfen und auswerten. – Von verschiedenen Delegationsberichten wird Kenntnis genommen, so unter anderen von den Delegiertenversammlungen der Kantonalverbände Bern und St. Gallen/Appenzell sowie von derjenigen des Schweiz. Fourrier-Verbandes. – Der Zentralvorstand wird an folgenden bevorstehenden Veranstaltungen vertreten sein: Schweiz. Feldweibeltage in Luzern, Generalversammlung der belgischen Reserve-Unteroffiziere in Brüssel und an den Delegiertenversammlungen des waadtländischen, aargauischen und zentralschweizerischen Kantonalverbandes sowie am Patrouillenlauf des solothurnischen Kantonalverbandes. – Der Anmeldeschluß für den 5. Schweiz. Zweitage-Marsch vom 6./7. Juni 1964 in Bern wurde auf den 15. Mai 1964 festgesetzt. Die erforderlichen Unterlagen wurden am 31. März 1964 verschickt und alles spricht dafür, daß in diesem Jahr mit einer Rekordbeteiligung von rund 5000 Teilnehmern zu rechnen ist. – Für die Schweiz. Unteroffizierstage 1965 in Thun wurde bereits tüchtige Vorarbeit geleistet. Das Kampfgerichtskomitee ist bestellt und der Versand der allgemeinen Bestimmungen ist auf den 20. April 1964 vorgesehen. Der Schweiz. FHD-Verband hat die Teilnahme in den Disziplinen Patrouil-



Das Gesicht des Krieges

«Die Bevölkerung hatte Verluste.» – Wer erinnert sich nicht dieser stereotypen, nüchternen Mitteilung, die seit 1939 bis heute immer wiederkehrt, wenn irgendwo auf der Welt von kriegerischen Ereignissen die Rede ist? Unser Bild aus dem Jahre 1944 zeigt einen britischen Panzer in Hertogenbosch (Holland). Im letzten Augenblick ist es dem Vater gelungen, seine beiden Kinder vor den zermalmenden Ketten des Untertüms in Sicherheit zu bringen. Ringier